

3003 Bern, den 20. Januar 1983

16. Februar 1983

Ausgestellt

Nicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Internationale Regierungsaktion zugunsten von Jugoslawien /
 Schweizerische Beteiligung

Finanzdepartement. Antrag vom 28. Januar 1983 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 31. Januar 1983 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 31. Januar 1983
 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 31. Januar 1983
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Bericht wird genehmigt.
2. Das Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten einen zwischenstaatlichen Vertrag über die schweizerische Beteiligung an der internationalen Hilfsaktion mit Jugoslawien auszuhandeln und ihn unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- | | | | |
|----------|----|-----------------------------------|-------------|
| - EFD | 13 | (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1) | zum Vollzug |
| - EDA | 6 | | " " |
| - EVD | 5 | | " " |
| - EJPD | 3 | zur Kenntnis | |
| - EFK | 2 | " " | |
| - FinDel | 2 | " " | |

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

1) Die schweizerische Delegation hat das Memorandum als Referendum unterzeichnet, um auf wichtige Handelspartner Jugoslawiens Druck zu üben, die Verbesserung der Qualität ihrer Hilfe ausstellen. Nicht zuletzt deshalb verteidigten die Bundesregierungen Deutschland und Frankreich die Qualität ihrer Hilfe.





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

1. Ausgestaltung der schweizerischen 3003 Bern, den 28. Januar 1983

Nach einer Sitzung mit Bankenvertretern vom 25. Januar ist das schweizerische Hilfspaket wie folgt geschnürt worden:

Ausgeteilt

An den

Nicht an die Presse

B u n d e s r a t

Internationale Regierungsaktion zugunsten von Jugoslawien /
 Schweizerische Beteiligung

Mit Beschluss vom 20. Dezember 1982 hat der Bundesrat seine grundsätzliche Zustimmung für eine schweizerische Beteiligung an einer internationalen Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien gegeben und dabei festgelegt, dass die von der Eidgenossenschaft zu übernehmenden Garantien 100 Mio \$ nicht übersteigen dürfen.

Die Regierungsaktion ist am 19. Januar 1983 erfolgreich abgeschlossen worden (s. Bericht des EDA: "Rapport de la délégation de la Présidence. Action de coordination d'une aide à la Yougoslavie"). Die Schweiz hat sich - ad referendum¹⁾ - für eine Beteiligung im Umfang von mindestens 90 Mio \$ verpflichtet. Die Nationalbank wird für 80 Mio \$ die Finanzierung übernehmen, und die Eidgenossenschaft wird ihrerseits das Engagement der Nationalbank garantieren.

1) Die schweizerische Delegation hat das Memorandum ad referendum unterzeichnet, um auf wichtige Handelspartner Jugoslawiens Druck im Sinne der Verbesserung der Qualität ihrer Hilfe auszuüben. Nicht zuletzt deshalb verbesserten die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich die Qualität ihrer Hilfe.

1. Ausgestaltung der schweizerischen Hilfe

Nach einer Sitzung mit Bankenvertretern vom 25. Januar ist das schweizerische Hilfspaket wie folgt geschnürt worden:

a) 50 Mio \$ ungebundener Finanzkredit:

- Dieser Kreditbetrag wird zur Konsolidierung der Beteiligung der Nationalbank an einem allfälligen Ueberbrückungskredit der BIZ verwendet.

- Die Gesamtdauer des Kredits beträgt 7 Jahre, Rückzahlungsmodus und Zinssatz (Marktsatz) sind noch bilateral mit der jugoslawischen Regierung im Einvernehmen mit der Nationalbank auszuhandeln.

b) 30 Mio \$ gebundener Finanzkredit:

- 7,5 Mio \$ sind für die Finanzierung der Anzahlungen (15 % des Fakturabetrags) von ERG-gedeckten Investitionsgüterlieferungen vorgesehen. Da sich die Banken bereit erklärt haben,¹⁾ den von der ERG nicht gedeckten Teil von 25 % zu finanzieren, können Exporte im Gegenwert von 50 Mio \$ ausgelöst werden, was insbesondere für die in Schwierigkeiten steckende schweizerische Maschinen- und Metallindustrie von einiger Bedeutung sein dürfte.

- 22,5 Mio \$ sind für die mittelfristige (3 bis 5 Jahre) Finanzierung der Lieferung von Konsum- und Reproduktionsgütern vorgesehen. Da die ERG in diesem Bereich nur kurzfristig (180 Tage) absichern kann, finanziert die Nationalbank den normalerweise von der ERG garantierten Teil (75 %). Die Banken haben sich trotz längerer Laufzeit ihrerseits bereit erklärt,¹⁾ 25 % zu übernehmen. Insgesamt ist somit die Finanzierung von Exporten im Konsum- und Reproduktionsgüterbereich im Umfang von 30 Mio \$ gesichert.

¹⁾ Zum Teil gaben sie ihre Zusage unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre Geschäftsleitungen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem gebundenen Finanzkredit von 30 Mio \$ ein Exportvolumen von 80 Mio \$ ausgelöst werden kann. Unter Berücksichtigung des ungebundenen Finanzkredits (50 Mio \$) könnte sich damit die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien auf insgesamt 130 Mio \$ belaufen. Wenn sich die Schweiz auf "mindestens 90 Mio \$" verpflichtet hat, so deshalb, weil der Ausgang der Gespräche mit den Banken im Zeitpunkt der Verhandlungen nicht bekannt war.

2. Rechtsbasis

Wie im Bundesratsbeschluss vom 20.12.1982 festgehalten worden ist, ist die multilaterale Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien "vor allem darauf ausgerichtet, Störungen im internationalen Währungssystem zu verhüten. Mit dem Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) verfügt die Schweiz über eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine solche Beteiligung."

3. Verbleibender Verpflichtungsspielraum

Der Verpflichtungsspielraum des Bundesrates aufgrund des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen beträgt - unter Berücksichtigung des Jugoslawien- und des Brasilien-Engagements (Antrag EFD vom 26.1.1983) - noch rund 600 Mio Franken (Beilage).

4. Weiteres Vorgehen

Die im Rahmen der internationalen Hilfsaktion eingegangenen Verpflichtungen müssen noch in einem bilateralen Vertrag zwischen der jugoslawischen und der schweizerischen Regierung im einzelnen geregelt werden. Das Finanz- und das Wirtschaftsdepartement wären dabei zu beauftragen, den Vertrag in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten auszuhandeln und ihn unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

277

5. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, Bundesamt für Justiz, BAWI) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

6. Aufgrund der gemachten Ausführungen stellen wir Ihnen den

02.932. Interpellation Carobbio vom 15. Dezember 1982.
Zollverwaltung, Datum

A n t r a g :

Finanzdepartement, Antrag vom 31. Januar 1983

1. Der vorliegende Bericht wird genehmigt.
2. Das Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten einen zwischenstaatlichen Vertrag über die schweizerische Beteiligung an der internationalen Hilfsaktion mit Jugoslawien auszuhandeln und ihn unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

- EFD 13 (GS 7, WWT 5, SPO 1) zur Kenntnis
- BK 4 (Br, PO, AO, Bi)

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Ritschard
Ritschard

Beilage

Zusammenstellung über die ausstehenden Garantieverpflichtungen des Bundes

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EJPD
- EVD